

**Aktualisierung allgemeine und spezielle
artenschutzrechtliche Untersuchung
zur Planung
„Talbachstraße“ Gemarkung Neibsheim**

Bericht, Stand 20.9.2021



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	4
3. Flora.....	4
4. Wirbellose Tiere.....	5
4.1 Wasserlebende, wirbellose Arten.....	5
4.2 Heuschrecken.....	5
4.3 Schmetterlinge/Tagfalter.....	5
4.4 Käfer.....	6
4.5 Hautflügler/Wildbienen.....	6
5. Wirbeltiere.....	8
5.1 Amphibien.....	8
5.2 Reptilien.....	9
5.3 Vögel.....	10
5.4 Kleinsäuger	12
5.5 Fledermäuse.....	12
6. Minimierungs- und Schutzmaßnahmen.....	14
7. Artenschutzrechtliche Einschätzung	15
7.1 Streng geschützte Arten.....	15
7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten.....	15
8. Fazit.....	15

Zur Planung der Bebauung „Talstraße“ Gemarkung Neibsheim sollte bezüglich der Flurstücke 4674/1, 4674/2, 230 eine artenschutzrechtliche Abklärung des Bauvorhabens erfolgen. Am 20.4.2017 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt, um potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten abzuklären. Ergänzend hierzu fanden am 20.4., 3.5., 16.6., 4.7. und 1.8.2017 spezielle artenschutzrechtliche Kartierungen zum Nachweis geschützter Vogel- und Reptilienarten, eine Kartierung der Fledermausquartiermöglichkeiten sowie die Nachsuche nach artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Insekten, insbesondere Schmetterlingen, statt. Zur Aktualisierung der Erhebungsdaten wurden 2021 weitere 3 Kartierdurchgänge (10.05.21/23.6.21/14.9.21) bezüglich der Artengruppe Reptilien und einer Nachsuche nach Fledermausquartieren und Vögeln in den Gebäuden statt.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in Neibsheim und ist von Ortsbebauung und Straßen umgeben. Diese ist an drei Seiten sehr dicht, nach Norden hingegen schließen sich Flächen mit größeren offenen Grünlandbereichen und Gärten an.

An der Westgrenze verläuft der stark verbaute Talbach zwischen der Untersuchungsfläche und der stark befahrenen Talbachstraße.



Abbildung 1: Westlicher Teilbereich



Abbildung 2: Östlicher Bereich



Abbildung 3 : Nordseite Gebäudekomplex

Das Grundstück steigt nach Osten deutlich an. Die überwiegende Fläche wird von einem dichten Grünlandbestand eingenommen, dieser wird etwa mittig von Osten nach Westen von einem lockeren Gehölzstreifen entlang eines Abflussgrabens durchzogen.

Die Nordostecke der Fläche ist von einem kleinen teilweise dichten Gehölzbestand bestanden. Im Osten der Fläche liegt ein altes Mühlengebäude mit Speicher und Silo.



Abbildung 4: Mäuerchen an der östlichen Ausfahrt



Abbildung 5: Alte Mühle und Silo von Westen

2. Naturschutzflächen

Es sind keine **Natura 2000**- oder andere Naturschutzflächen im Planungsgebiet und im direkten Umfeld vorhanden.

Es sind keine **Naturschutzgebiete** oder **Naturdenkmäler** betroffen.

§30/33 Biotope sind nicht ausgewiesen oder betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

4.1 Wasserlebende, wirbellose Arten

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsbereich gefunden werden.

Da es im Untersuchungsgebiet keine periodischen oder permanenten Gewässer (außer dem sehr stark verbauten Talbach an der Westgrenze) gibt, kann das Vorkommen von **Krebsen** und **Muscheln** ausgeschlossen werden, ebenso das dauerhafte Vorkommen von geschützten **Libellen** und **wasserbewohnenden Käferarten**.

4.2 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (besonders oder streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 oder 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Die wenigen offeneren Bereiche entlang der westlichen Zufahrt und im Bereich der Mühle sind sehr stark verfestigt oder versiegelt. Auch ist durch die Hangneigung und -vor allem im östlichen Teil- die Gebäudeschatten keine ausreichende Besonnung gegeben. Bei der Nachsuche nach Reptilien wurde auch auf rechtlich geschützte Heuschrecken geachtet.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt.

Für die Artengruppe Heuschrecken können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie z.B. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen z.B. Epilobiumarten, Nachtkerze (*Oenanthe* sp.) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine streng geschützten Arten festgestellt.

Für die Artengruppe Schmetterlinge können somit durch die Planänderungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Es sind weder geeignete Gewässer noch geeignete ältere Bäume mit mulmreichen Höhlen oder größeren Totholzstrukturen im Bereich der Planänderung vorhanden. Die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerno*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen von den Planungen betroffen. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe Käfer können somit durch die Planänderungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.5 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, sind keine ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche vorhanden. Einzig im Bereich der nach Westen ausgerichteten Wand des Mühlenlagers können wenige besonders geschützte Mauerbienen vorkommen. Allerdings ist die Beschattung durch das Gebäude im Tagesverlauf relativ hoch. Bei den Begehungen traten keine auffälligen Bestände in Erscheinung. Ein geringer Bestand lässt sich auf Grund der Mauerhöhe jedoch nicht ausschließen. Da das Gebäude aber erhalten bleibt und für das Vorhaben die Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG in Anspruch genommen werden kann, besteht hier keine rechtliche Relevanz. Es ist auf keinen Fall mit streng geschützten Hautflüglern zu rechnen.

Im Rahmen der Begehung konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine streng geschützten Arten festgestellt.

Für die Artengruppe Hautflügler können somit durch die Planänderungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Wirbellose Tiere konnte 2021 bestätigt werden.

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Amphibien sind auf Grund des Mangels an geeigneten Gewässern (Talbach ist in diesem Bereich durch die Verbauung ungeeignet) nicht dauerhaft im Planungsbereich vorhanden. Da auch im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer für streng geschützte oder wärmeliebende Amphibienarten bestehen, ist die Nutzung als Landlebensraum für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

Für allgemein noch häufige Arten (Erdkröte, Bergmolch u.ä.) besteht zwar die Möglichkeit die Fläche als Landlebensraum zu nutzen, eine essentielle Bedeutung kann jedoch auf Grund der geringen Größe der Fläche und der großen Entfernung zu bestehenden Laichgewässern ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen traten keine Amphibien in Erscheinung.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Amphibien konnte 2021 bestätigt werden.

Für die Artengruppe Amphibien können somit bei Durchführung der Planungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche nur bedingt geeignete Habitate. Der östliche Teil der Fläche ist durch die Gebäude und Gehölze relativ stark beschattet. Die Hangneigung nach Westen ist ebenfalls ungünstig. Der Wiesenbestand ist sehr dicht, daher ist hier eine dauerhafte Nutzung durch streng geschützte Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter auszuschließen. Die Wiesenfläche ist sehr dicht und wird nur sporadisch gemäht, so dass hier maximal eine Nutzung als Jagdrevier für diese wärmeliebenden Arten denkbar wäre.

Die kleine Steinmauern an der Osteinfahrt ist durch ihre schlechte Sonnenexposition und die Beschattung durch die darauf fußenden Gehölze eher ungeeignet für wärmeliebende Reptilien.

Diese Faktoren sind als ungünstig für streng geschützte Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen, zu werten.

Für den südlichen Rand der Fläche mit Zufahrtsweg und einigen offeneren Bereichen konnte eine Relevanz bei einer ersten Begehung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Am 3.5.17, 16.6.17, 4.7.17 und 1.8.2017 erfolgten intensive Nachsuchen nach streng geschützten Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen.

An allen Terminen konnten trotz gut geeigneter Witterungsbedingungen keine streng geschützten Reptilien festgestellt werden.

Auch bei der **Aktualisierungskartierung** (10.05.21/23.6.21/14.9.21) wurden keine streng geschützten Reptilien oder Hinweise auf diese Arten gefunden.

Ein dauerhaftes Vorkommen von oder eine essentielle Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ist daher auszuschließen

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Reptilien konnte 2021 bestätigt werden.

Für die Artengruppe Reptilien können somit bei Durchführung der Planungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Begehungen zur Artengruppe Vögel fanden am 20.4.17, 3.5.17 und 16.6.17 bei günstigen Witterungsbedingungen in den frühen Morgenstunden statt.

Die Brut von **streng geschützten** oder im Umfeld selteneren Vogelarten im Eingriffsgebiet ist auszuschließen.

Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden.

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen streng geschützter Arten gefunden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

Es konnten 2017 drei Brutvogelarten (Amsel, Hausrotschwanz und Girlitz) mit jeweils einem Revierzentrum auf der Eingriffsfläche und der Brutversuch von Haustauben festgestellt werden. Die Bruten fanden in den Gehölzen um die alte Mühle bzw. am Gebäude selbst statt. Dauernester sind jedoch auszuschließen.

Brutvogelkartierung 2017:

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	n	b	N
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	n	b	N
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	N
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	n	b	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	N
Haustaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	n	n	b	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	b	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	b	N

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Status : B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, U = Umfeld

Die angetroffenen Brutvogelarten sind im Umfeld noch häufig, so dass das entfallen eines Revierstandortes nicht als essentiell oder signifikant für die lokale Population gewertet

werden kann. Im vorliegenden Fall kann daher eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Zumal das Mühlgebäude nicht überplant wurde und die neue Bebauung von den 2017 vorgefundenen Arten auch als Niststandorte genutzt werden kann.

Weitere im Umfeld häufige Vogelarten gehen im Eingriffsbereich auf Nahrungssuche. Die relativ kleine Eingriffsfläche kann im überwiegend ländlichen Umfeld für diese Arten in keinem Fall als essentielle Nahrungsfläche angesehen werden.

Auch die Nachsuche in den Gebäuden **2021** ergab keine Hinweise auf 2018 nicht festgestellte europäisch besonders bzw. streng geschützte Vogelarten.

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Vögel konnte 2021 bestätigt werden.

Für die Artengruppe Vögel werden somit im Untersuchungsbereich, bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen (Vgl. Kap.6), keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

5.4 Kleinsäuger

Streng geschützte Kleinsäugerarten sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der Störungsintensität im Eingriffsbereich auszuschließen.

Auch die Nachsuche in den Gebäuden 2021 ergab keine Hinweise auf europäisch und besonders bzw. streng geschützte Kleinsäugerarten.

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Kleinsäuger konnte 2021 bestätigt werden.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Auf dem überwiegend Teil der Untersuchungsfläche sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Einzig im Bereich der alten Mühle sind Fledermäusequartiere nicht auszuschließen. Winterquartiere sind hier jedoch nicht zu erwarten.

Als Fortpflanzungsstätten sind weder das Wohnhaus noch die Remise geeignet. Einzig das Speichergebäude und der Silo können von Fledermäusen als Quartier eventuell genutzt werden.

Bei einer Untersuchung am 16.6.17 konnten wenige Zwergfledermäuse über der Fläche festgestellt werden, eine sichere Zuordnung zum Mühlengebäude war jedoch nicht möglich. In den Außenbereichen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse (Kot, Fraßplätze usw.) gefunden. Da das Gebäude nach den uns vorliegenden Unterlagen erhalten bleibt und auf Grund der Untersuchungsergebnisse aktuell eine dauerhafte Nutzung ausgeschlossen werden kann (keine Winterquartier oder größere Wochenstuben) ist nicht mit einer negativen Auswirkung des geplanten Vorhabens zu rechnen.

Für die Nahrungssuche ist das Gelände zwar für Fledermäuse geeignet, jedoch im ländlichen und heterogen strukturierten Umfeld auf Grund der geringen Flächengröße nicht als essentiell einzustufen.

Der Verlust führt auf keinen Fall zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für im Umfeld lebende Fledermäuse.

Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch die Eingriffsfläche nicht tangiert werden.

Auch die intensive Nachsuche in den **Gebäuden 2021** (23.6.21) ergab keine Hinweise relevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere. Im Gesamten Innenbereich wurden keine Hinweise auf Fledermäuse (Kot, Fraßplätze usw.) gefunden.



Abbildung 4: Dachstock Hauptgebäude



Abbildung 5: Dachstock Alte Mühle

Die 2017/18 getroffene artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche und Gebäude hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse konnte 2021 bestätigt werden.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden somit durch die Umsetzung der uns vorliegenden Planungen bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen (Vgl. Kap.6) und Schutzmaßnahmen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

6. Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

- Fällungen müssen von Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.
- Der Abriss der Gebäude und des Silos muss außerhalb der Fledermausaktivitäts- und der Vogelbrutzeit erfolgen um einen möglichen Tötungstatbestand zu vermeiden.
- Für Fledermäuse wird das Anbringen von Fledermausquartiere (am besten selbstreinigende Flachkästen und in Neubauten integrierbare Fledermaussteine) empfohlen, um potenziellen Summationseffekten vorzubeugen.

7. Artenschutzrechtliche Einschätzung

7.1 Streng geschützte Arten

Es ist auszuschließen, dass streng geschützte Arten der **wirbellosen Artengruppen, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse** oder **Kleinsäuger** im Planungsgebiet dauerhaft auftreten.

Im Bereich der Gebäude sind nur kurzzeitige Tagesverstecke weniger **Fledermäusen** (insbesondere Zwergfledermäuse) nicht auszuschließen. Eine essenzielle Funktion fehlt.

Bei Abriss oder größere Umstrukturierungen müssen entsprechende Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden. Zur Vermeidung von Summationseffekten werden kleinere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen (vgl. Kap. 6) .

7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der **Vogelschutz-Richtlinie** und sind gemäß §7 **Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Tierarten.**

Es ist im Untersuchungsgebiet mit nur wenigen Brutstandorten besonders geschützter Vogelarten zu rechnen. Bei diesen Arten handelt es sich um europarechtlich geschützte Arten, die im Umfeld sehr häufig sind und dort ausreichend Ausweichquartiere finden können. Fällungen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober-Februar) vorzunehmen. Somit treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auf.

8. Fazit

Das geplante Vorhaben, entsprechend der uns vorliegenden Planungen, ist als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen, falls die in Kap. 6 beschriebenen Bauzeitenbeschränkungen eingehalten werden.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Projekt bei geeigneten Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.